

Gemeindewahlbehörde: **St. Peter in der Au**

Verwaltungsbezirk: **Amstetten**

Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
3136 Stimmen abgegeben.		
38 Stimmen waren ungültig.		
Von den 3098 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
TEAM St. Peter in der Au – Bgm. Johannes Heuras	1923	19
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	290	2
Freiheitliche und Unabhängige (FPÖ)	576	5
Die Grünen St. Peter/Au (GRÜNE)	309	3

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 29

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglieder des Gemeinderates	
TEAM St. Peter/Au – Bgm. Johannes Heuras	Heuras Seirlehner Krifter Streißlberger Stockinger Stocklassa Gruber Krendl Kaubeck Pfaffenbichler Wimmer Pferzinger Wagner Hessenberger Jungwirth Krifter Stollnberger Zach Schmidbauer	Johannes Alois Julia Josef Hermann Franz Andreas Silvia Ingrid Michael Martin Manfred Karl Daniel Franz Bernhard Lukas Martin Elias Sabrina
Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ)	Leeb Hirtenlehner	Reinhard Leonie
Freiheitliche und Unabhängige (FPÖ)	Egger-Richter Schönegger Wimmer Haunschmid Brandner	Johann Josef Jonas Jürgen Simon
Die Grünen St. Peter/Au (GRÜNE)	Schaupp Slattery Slattery	Gerhard Susanne Mark

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

St. Peter in der Au, am 27.01.2025

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde



Bürgermeister
Johannes Heuras

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: